

ſchen Kirche angehörig betrachten. Wäre dies nicht, ſo würde dieſer Beſchluß ohne alle Motivirung daſtehen. Die Staatsregierung erklärt nun, daß ſie die Deutſch-Katholiken zur Zeit noch als römische Katholiken anerkennen müſſe, ſagt aber auch auf der andern Seite, daß ſie fern davon ſei, einen Gewiſſenszwang hierunter auszuüben. Nun, meine Herren! ich weiß nicht, ob nicht das, was der Herr Staatsminiſter in dieſer Beziehung erklärt hat, doch geeignet ſein dürfte, Zweifel zu erregen an der Aufrichtigkeit der Abſicht der Regierung. Denn einen Gewiſſenszwang enthält jedenfalls die Auferlegung der Nothwendigkeit, bei Beurtheilung der Gültigkeit der deutſch-katholiſchen Ehen das römisch-katholiſche Kirchenrecht als maßgebend anzuerkennen, einen Gewiſſenszwang in ſo fern, als die Frage hierbei entſteht: worin beſteht das Weſen der Ehe? in wie fern iſt ſie als Sacrament zu betrachten? Nun hält aber bekanntlich die römisch-katholiſche Kirche die Ehe für ein unauflösliches Band, die Deutſch-Katholiken hingegen halten ſie für nichts weniger, als für dieſes. Zwingt man daher den Deutſch-Katholiken, das römisch-katholiſche Kirchenrecht gegen ſich gelten zu laſſen, ſo übt man damit indirect einen Gewiſſenszwang aus, indem man ſie nöthigt, ihren kirchlichen Begriffen zuweilen die Ehe für ein unauflösliches Band anzuerkennen. Ich glaube aber auch, daß man in ſo fern gegen ſie einen Gewiſſenszwang ausübe, als man ſie wider ihren Willen zwingen kann, Katholiken zu ſein, nachdem ſie feierlich dem römischen Stuhle den Gehorſam aufgekündigt haben, nachdem die römisch-katholiſche Kirche erklärt hat, daß ſie die Deutſch-Katholiken als ausgetreten aus ihrer Kirche betrachte. Was ſind nun die Deutſch-Katholiken? Römisch-Katholiken ſind ſie nicht, Proteſtanten ſollen und wollen ſie ſelbſt nicht ſein, ſie ſind alſo weder römische Katholiken, noch Proteſtanten, ſo viel ſteht feſt, und wir kommen daher zu dem ſonderbaren Schluſſe, zu erklären: Sie ſind eben Deutſch-Katholiken. Was iſt aber das? — Eine interimistisch vom Staate anerkannte Religionspartei. Denn davon kann ich mich nicht trennen, daß das Interimiſticum eine, wenn auch nur beſchränkte Anerkennung der Deutſch-Katholiken enthalten müſſe. Sind die Deutſch-Katholiken mithin wenigſtens als interimistisch anerkannt zu erachten, ſo dürfte kein Bedenken übrig bleiben, für alle ihre Verhältniſſe gewiſſe interimistische Beſtimmungen eintreten zu laſſen, wenn ſich deren Beſchaffenheit auch mehr an ſich für ein Definitivum eignen ſollte. Die Ehe iſt nun zwar ein Inſtitut, welches nicht in einem nothwendigen Zusammenhange mit dem Dogma der Kirche ſteht, aber doch mit dem Kirchenrechte in einem nicht ganz unwesentlichen Zusammenhange ſich befindet. Da die Deutſch-Katholiken nun Römisch-Katholiſche nicht ſind, ſo kann man ſie auch nicht zwingen, in Bezug auf ihre Ehen ſich nach canonischem Rechte beurtheilen zu laſſen. Sie erklären nun, ſie wollen vor der Hand nach proteſtantiſchem Kirchenrechte beurtheilt ſein. Sie können das nicht verlangen, allein daß die drei Factoren der Geſetzgebung im Stande ſind, ihnen dieſes Recht einzuräumen, das, meine Herren, ſcheint mir über jedem Zweifel erhaben zu ſein. Der Herr Juſtizminiſter

hat darauf aufmerkſam gemacht, daß die Sache in der Praxis ſich ſehr ſchwierig geſtalten würde, indem er bemerkte, daß eine Partei ſich für deutſch-katholiſch ausgeben würde, ohne daß darüber rechtliche Gewiſſheit vorhanden iſt, ob dieſelbe förmlich unter die Glaubensgenoffenſchaft der Deutſch-Katholiken aufgenommen ſei. Nun, ich glaube, daß dieſe Schwierigkeit nicht unüberwindlich iſt; ich glaube nicht, daß die Deutſch-Katholiken Jeden, der in ihren Saal eintritt, für einen neuen Genoffen ihres Glaubens, für einen Deutſch-Katholiken halten. Sie werden vermuthlich ein Verzeichniß ihrer förmlich aufgenommenen Mitglieder halten, und aus dieſem Verzeichniſſe muß ſich auch ein zu beglaubigendes Zeugniß extrahiren laſſen, und ich zweifle nicht, daß ein ſolches Zeugniß völlig ausreichend ſei. Uebrigens liegt am Tage, daß der Staatsregierung jedenfalls die Maafnahmen unbenommen ſein müſſen, welche ſie für erforderlich hält, um hierunter Gewiſſheit herzuſtellen; ſie kann beſtimmen, in welcher Maße die hier erforderliche Legitimation erfolgen müſſe? Daß die Regierung vielleicht auch noch ermächtigt ſein könne, zu verlangen, daß die Deutſch-Katholiken dem Mandate von 1827 gemäß einen Entlaſſſchein beibringen müſſen, möchte ich nicht bezweifeln. Ich halte die Beobachtung dieſer Formalität für die Deutſch-Katholiken gar nicht für gefährlich, und bin überzeugt, daß ſie, da ſie unter die gehorſamſten Staatsbürger gehören, auch dieſer Beſtimmung, welche für den Wechſel der Confeſſionen zur Zeit geſetzlich gilt, gewiſſern nachkommen werden. Wenn dieſer Entlaſſſchein beigebracht wird, dann ſind alle Bedenken gehoben, welche man gegen die Deutſch-Katholiken in Beziehung auf den Legitimationspunkt noch erheben könnte. Der Herr Staatsminiſter hat noch darauf aufmerkſam gemacht, daß die Gewährung des vorliegenden Antrags einen ſehr fühlbaren Eingriff in die Privatrechte nach ſich ziehen könne. Wollte man dieſen Grundſatz conſequent durchführen, ſo würde man darauf hinauskommen, dem einen Ehegatten einen Glaubenszwang über den andern einräumen zu müſſen. Ein ſolches Recht iſt aber bei Eingehung der Ehe durchaus nicht dem andern Ehegatten eingeräumt worden. Es iſt geſetzlich beſtimmt, und dem müſſen ſich alle Staatsbürger fügen, daß der Confeſſionswechſel ohne Einſchränkung ſein und bleiben ſoll. Mithin kann von einer Beeinträchtigung der Rechte Dritter nicht die Rede ſein, da der Confeſſionswechſel ohne Einſchränkung geſetzlich geſtattet iſt. Was nun noch die Angriffe anlangt, welche der Herr Staatsminiſter auf die Anſichten der Deputation gemacht hat, ſo ſind dieſelben meiſtens gegen die Vorſchläge, welche bereits abgethan ſind, gerichtet. Ich glaube aber, ſie ſind nicht ſo erheblich, um einen allerdings indirect darin liegenden Vorwurf der Inconſequez gegen die Deputation zu begründen. Denn wenn früher die Deputation für nothwendig erachtet hat, in gewiſſen Fällen die Entſcheidung der höhern Behörde eintreten zu laſſen, ſo lag das in der Natur der Sache, und die Deputation hatte in der Analogie der Geſetze eine kräftige Stütze. Wenn mehrere Factoren der Geſetzgebungs- oder Verwaltungsgewalt nicht einig ſind, ſo iſt nach Analogie der